

# Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

vom 27. Februar 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007<sup>1</sup> (OHG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Massgebende Einnahmen

**Art. 1** Grundsatz und Ausnahmen  
(Art. 6 OHG)

<sup>1</sup> Die anrechenbaren Einnahmen bestimmen sich nach Artikel 11 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und den dazugehörigen Vorschriften des Bundes.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 gilt Folgendes:

- a. Zu zwei Dritteln anzurechnen sind nach Abzug eines Freibetrags im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG:
  1. die Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d–h ELG,
  2. die jährliche Ergänzungsleistung nach Artikel 9 Absatz 1 ELG.
- b. Das Reinvermögen ist zu einem Zehntel anzurechnen, soweit es das Doppelte der massgebenden Freibeträge nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG übersteigt.
- c. Die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen sind nicht anrechenbar.

**Art. 2** Mehrpersonenhaushalte  
(Art. 6 OHG)

<sup>1</sup> Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 ELG<sup>3</sup> und die Freibeträge nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und c ELG für Ehepaare gelten auch für eingetragene Partnerschaften und andere dauernde Lebensgemeinschaften.

SR 312.51

<sup>1</sup> SR 312.5; AS 2008 1607

<sup>2</sup> SR 831.30

<sup>3</sup> SR 831.30

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten beziehungsweise von eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder von Personen, die in einer anderen dauernden Lebensgemeinschaft leben, werden zusammengerechnet.

<sup>3</sup> Ist die anspruchsberechtigte Person minderjährig oder befindet sie sich in Ausbildung, so werden ihre anrechenbaren Einnahmen mit den anrechenbaren Einnahmen der im gleichen Haushalt wohnenden Elternteile zusammengerechnet.

<sup>4</sup> Die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters oder der im selben Haushalt wohnenden Täterin werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen.

## 2. Abschnitt: Berechnung von Kostenbeiträgen

### Art. 3

(Art. 16 Bst. b OHG)

Liegen die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem doppelten massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (2 x Betrag ELG<sup>4</sup>) und dem Vierfachen dieses Betrags, so wird der Kostenbeitrag an die Kosten für die längerfristige Hilfe Dritter (Kosten) wie folgt berechnet:

$$\text{Kostenbeitrag} = \text{Kosten} - \frac{(\text{anrechenbare Einnahmen} - 2 \times \text{Betrag ELG}) \times \text{Kosten}}{2 \times \text{Betrag ELG}}$$

### 3. Abschnitt:

### Pauschalbeitrag für Leistungen der Beratungsstellen bei fehlender interkantonaler Regelung

### Art. 4

(Art. 18 OHG)

<sup>1</sup> Besteht zwischen zwei Kantonen keine Regelung, so kann der leistungserbringende Kanton vom andern Kanton einen Pauschalbeitrag für jede Person verlangen, die als Opfer oder als Angehöriger oder Angehörige:

- a. eine Beratung von mindestens 30 Minuten, eine andere Hilfe oder einen Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter erhalten hat; und
- b. im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle im andern Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

<sup>2</sup> Der Pauschalbeitrag beträgt 825 Franken. Das Bundesamt für Justiz (BJ) legt den Beitrag alle fünf Kalenderjahre neu fest. Massgebend sind dabei:

<sup>4</sup> SR 831.30

- a. die Zahl der Beratungsfälle gemäss der letzten Opferhilfestatistik; und
- b. der letztjährige Aufwand aller Kantone für die Betriebskosten der Beratungsstellen und für die Kosten der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe.

<sup>3</sup> Die Kantone liefern dem BJ auf Anfrage die zur Ermittlung des Aufwands nötigen Angaben.

#### **4. Abschnitt: Entschädigung durch den Kanton**

**Art. 5**           Anwaltskosten  
(Art. 19 Abs. 3 OHG)

Anwaltskosten können ausschliesslich als Soforthilfe oder längerfristige Hilfe geltend gemacht werden.

**Art. 6**           Berechnung der Entschädigung  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. b OHG)

Liegen die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Betrag ELG<sup>5</sup>) und dem Vierfachen dieses Betrags, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schaden} - \frac{(\text{anrechenbare Einnahmen} - \text{Betrag ELG}) \times \text{Schaden}}{3 \times \text{Betrag ELG}}$$

**Art. 7**           Rückerstattung des Vorschusses  
(Art. 21 OHG)

<sup>1</sup> Wird das Entschädigungsgesuch abgelehnt, so muss die gesuchstellende Person den Vorschuss zurückerstatten.

<sup>2</sup> Ist die Entschädigung geringer als der Vorschuss, so muss die Differenz zurückerstattet werden.

<sup>3</sup> Der Kanton kann auf die Rückforderung verzichten, wenn diese die gesuchstellende Person in eine schwierige Lage bringen würde.

#### **5. Abschnitt: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes**

**Art. 8**           Ausbildung  
(Art. 31 OHG)

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt mit Finanzhilfen gesamtschweizerische oder mindestens für eine ganze Sprachregion bestimmte Ausbildungsprogramme für:

<sup>5</sup> SR 831.30

- a. das Personal der Beratungsstellen;
- b. das Personal der Gerichte und der Polizei;
- c. weitere mit der Hilfe an Opfer Betraute.

<sup>2</sup> Das BJ gewährt die Ausbildungshilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Pauschalen; diese decken durchschnittlich höchstens zwei Drittel der Kosten des Ausbildungsprogramms.

**Art. 9** Ausserordentliche Ereignisse  
(Art. 32 OHG)

<sup>1</sup> Im Falle ausserordentlicher Ereignisse sorgt das BJ für die notwendige Koordination der Opferhilfe.

<sup>2</sup> Über Abgeltungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 OHG entscheidet die Bundesversammlung.

**Art. 10** Evaluation  
(Art. 33 OHG)

<sup>1</sup> Das BJ bestimmt Zeitpunkt und Gegenstand der Evaluation sowie das Vorgehen.

<sup>2</sup> Die Kantone liefern dem BJ die für die Evaluation nötigen Angaben.

**Art. 11** Internationale Zusammenarbeit

Das BJ wirkt als zuständige zentrale Behörde nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983<sup>6</sup> über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 12** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Opferhilfverordnung vom 18. November 1992<sup>7</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung vom 24. Oktober 1979<sup>8</sup> über die Militärstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

*Art. 42a*

*Aufgehoben*

<sup>6</sup> SR 0.312.5

<sup>7</sup> AS 1992 2479, 1997 2824

<sup>8</sup> SR 322.2

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

27. Februar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

